



C/2025/1577

18.3.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. März 2025

(C/2025/1577)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0903	CAD	Kanadischer Dollar	1,5625
JPY	Japanischer Yen	162,26	HKD	Hongkong-Dollar	8,4719
DKK	Dänische Krone	7,4607	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8813
GBP	Pfund Sterling	0,84026	SGD	Singapur-Dollar	1,4522
SEK	Schwedische Krone	11,0225	KRW	Südkoreanischer Won	1 579,07
CHF	Schweizer Franken	0,9616	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,7797
ISK	Isländische Krone	146,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8869
NOK	Norwegische Krone	11,5283	IDR	Indonesische Rupiah	17 858,46
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8464
CZK	Tschechische Krone	25,035	PHP	Philippinischer Peso	62,479
HUF	Ungarischer Forint	399,28	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,1863	THB	Thailändischer Baht	36,661
RON	Rumänischer Leu	4,9775	BRL	Brasilianischer Real	6,2238
TRY	Türkische Lira	39,9780	MXN	Mexikanischer Peso	21,6851
AUD	Australischer Dollar	1,7160	INR	Indische Rupie	94,6310

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/1692

18.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.57982

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1692)

Datum der Annahme der Entscheidung	6.1.2025	
Nummer der Beihilfe	SA.57982	
Mitgliedstaat	Griechenland	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Compensation to Hellenic Post for damages suffered as a direct result of the COVID-19 pandemic	
Rechtsgrundlage	The legal basis for the proposed measure is laid down in article 82 of Greek law 4712/2020 (Government Gazette A' 146/20.7.2020). The text of article 82 of Greek law 4712/2020 with an informal translation in English is set out at Annex 3. The payment of the compensation to ELTA is subject to the European Commission's (the „Commission“) prior approval.	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	ELTA
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 6 000 000 EUR Jährliche Mittel: 6 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	23.3.2020 - 31.5.2020	
Wirtschaftssektoren	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Digital Governance Fragoudi 11 & Al. Pantou, Kallithea, 10163 Athens	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1707

18.3.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 18. Februar 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Ungarns

(C/2025/1707)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

- (1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Seine Kernelemente sind die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung, die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ⁽³⁾ über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates ⁽⁴⁾ über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten. Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen solide und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen, nachhaltiges und inklusives Wachstum sowie Resilienz zu fördern und übermäßigen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.
- (2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ⁽⁵⁾ enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.
- (3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.
- (4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>).

⁽⁵⁾ Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN UNGARNS

- (5) Am 4. November 2024 legte Ungarn dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Übermittlung erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission vereinbart. Der Grund für die verzögerte Übermittlung war, dass sichergestellt werden sollte, dass der Plan im Einklang mit der Haushaltsplanung 2025 ein genaues Bild der Haushaltsverfahren und Zusagen Ungarns vermittelt. Am 20. Dezember 2024 legte Ungarn ein Addendum zu dem Plan mit neueren Daten vor, das auch einen überarbeiteten Nettoausgabenpfad enthielt, mit dem sichergestellt werden soll, dass das öffentliche Defizit unter 3 % des BIP gesenkt wird und der geschätzte gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht bzw. darauf gehalten wird.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

- (6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 21. Juni 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Ungarn den Referenzpfad ⁽⁶⁾. Am 4. November 2024 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ⁽⁷⁾. Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe d sowie den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit dem Defizit-Referenzwert, der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang. Der Referenzpfad von Ungarn besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Juni 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von vier Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,4 % im Anpassungszeitraum (2025-2028).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Ungarn am 21. Juni 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2025-2028
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	4,4	4,8	4,5	4,3	4,4

Quelle: Berechnungen der Kommission.

- (7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Ungarn und die Kommission im Juli und September 2024 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Ungarn geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.
- (8) Der von Ungarn vorgelegte Plan enthält keine Angaben über eine zuvor erfolgte Konsultation einschlägiger nationaler Interessenträger (einschließlich der Sozialpartner). Laut den im Plan enthaltenen Informationen kann das Parlament zu dem Plan konsultiert werden, nachdem die Regierung dem Parlament den Entwurf des Haushaltsplans 2025 übermittelt hat.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

- (9) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat fest, dass in Ungarn aufgrund der Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht.

⁽⁶⁾ Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Frühjahrsprognose 2024 der Europäischen Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2033; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024 der Kommission und des Rates (*2024 Ageing Report*) im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

⁽⁷⁾ https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#hungary.

- (10) Am 26. November 2024 hat die Kommission empfohlen, eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel zu erlassen, das übermäßige öffentliche Defizit in Ungarn zu beenden⁽⁸⁾. In Ermangelung eines vom Rat befürworteten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans spiegelte der empfohlene korrigierte Nettoausgabenpfad den Referenzpfad mit einer Haushaltsanpassung von vier Jahren wider, der auf der Grundlage neuerer Daten, einschließlich der Herbstprognose 2024 der Kommission (Tabelle 2) aktualisiert wurde. Im Anschluss an die Bewertung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Ungarns hat die Kommission am 16. Januar 2025 eine geänderte Empfehlung für eine Empfehlung des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV an Ungarn erlassen. Die vorliegende Empfehlung stimmt mit der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel überein, das übermäßige öffentliche Defizit in Ungarn zu beenden. Mit der gleichzeitigen Annahme dieser Empfehlungen, die auf den Übergang zum neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung zugeschnitten und durch diesen gerechtfertigt ist, wird die Kohärenz zwischen den empfohlenen Anpassungspfaden gewährleistet.

Tabelle 2: Auf der Grundlage neuerer Daten aktualisierter Referenzpfad

Jahr		2025	2026	2027	2028	Durchschnitt 2025-2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	3,9	3,3	3,3	3,1	3,4
	Kumuliert (*)	7,6	11,1	14,7	18,3	entfällt

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023.

- (11) Am 19. Juni 2024 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Ungarn makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere in Verbindung mit dem Preisdruck und dem externen und staatlichen Finanzierungsbedarf weist Ungarn Anfälligkeiten auf, die nach wie vor relevant sind, obwohl einige kurzfristige Risiken durch ein sich verbesserndes außenwirtschaftliches Umfeld abgemildert wurden⁽⁹⁾.
- (12) Der Rat hat am 21. Oktober 2024 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Ungarn gerichtet⁽¹⁰⁾.

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

- (13) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

- (14) Das BIP Ungarns ging 2023 aufgrund der schwachen Binnen- und Auslandsnachfrage um 0,9 % zurück. Im Jahr 2024 wird laut der Herbstprognose 2024 der Kommission das BIP-Wachstum in erster Linie aufgrund eines deutlichen Anstiegs des privaten Konsums und eines positiven Beitrags der Nettoausfuhren voraussichtlich auf 0,6 % steigen. Im Jahr 2025 wird das reale BIP voraussichtlich um 1,8 % ansteigen, da es durch Konsum und eine moderate Zunahme der Investitionen unterstützt wird. Im Jahr 2026 dürfte das Wachstum des realen BIP aufgrund der Binnennachfrage und einer Erholung der Ausfuhren auf 3,1 % steigen. Das potenzielle BIP in Ungarn dürfte von 1,4 % im Jahr 2024 auf 1,7 % im Jahr 2026 steigen, was auf Investitionen und eine Steigerung der Produktivität zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote lag 2023 bei 4,1 % und wird von der Kommission für 2024 auf etwa 4,5 % geschätzt, bevor sie 2025 auf 4,3 % und 2026 auf 4,1 % zurückgehen dürfte. Die Inflation (BIP-Deflator) dürfte von 14,6 % im Jahr 2023 auf 7,2 % im Jahr 2024 zurückgehen, um danach 4,1 % im Jahr 2025 und 3,3 % im Jahr 2026 zu erreichen.
- (15) Das gesamtstaatliche Defizit Ungarns belief sich 2023 auf 6,7 % des BIP. Der Herbstprognose 2024 der Kommission zufolge wird es bei unveränderter Politik 2024 voraussichtlich 5,4 % des BIP erreichen und danach in den Jahren 2025 und 2026 auf 4,6 % bzw. 4,1 % des BIP zurückgehen. Der vom nationalen Parlament im Dezember 2024 angenommene Haushaltsplan Ungarns für das Jahr 2025 wird in der Prognose der Kommission nicht berücksichtigt. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 73,4 % des BIP und dürfte Ende 2024 auf 74,5 % des BIP ansteigen. Ende 2025 dürfte er sich bei 74,5 % des BIP stabilisieren und Ende 2026 auf 73,8 % des BIP zurückgehen. Die Haushaltsprognose der Kommission berücksichtigt nur politische Zusagen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, und nicht alle von Ungarn vorgeschlagenen Maßnahmen.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

- (16) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Ungarns deckt den Zeitraum 2025-2028 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von vier Jahren vor.
- (17) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

⁽⁸⁾ Empfehlung für eine Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Ungarn zu beenden, 26.11.2024, COM (2024) 953 final.

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, COM(2024) 600 final, Anhang 4.

⁽¹⁰⁾ Empfehlung des Rates vom 21. Oktober 2024 zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Ungarns (ABl. C, C/2024/6824, 29.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6824/oj>).

- (18) Der durch ein Addendum ergänzte Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 3 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 4,0 % im Zeitraum 2025-2028 entspricht. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2028) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum ist niedriger als der von der Kommission am 21. Juni 2024 übermittelte Referenzpfad, aber höher als der auf der Grundlage neuerer Daten aktualisierte Referenzpfad. Im Plan wird von einem Anstieg des Wachstums des potenziellen BIP von 1,4 % im Jahr 2024 auf 1,5 % im Jahr 2025 und einem anschließenden weiteren Anstieg auf 1,7 % bis 2028 ausgegangen. Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 7,2 % im Jahr 2024 auf 4,1 % im Jahr 2025 zurückgehen wird, ehe sie auf 3,4 % im Jahr 2028 weiter sinkt.

Tabelle 3: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Ungarns

	2024	2025	2026	2027	2028	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2028
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	4,6	4,3	4,0	3,9	3,7	4,0
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2023, in %)	4,6	9,1	13,5	17,9	22,2	entfällt
Wachstum des potenziellen BIP (in %)	1,4	1,5	1,7	1,7	1,6	1,6
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	7,2	4,1	3,5	3,4	3,4	3,6

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Ungarns und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

- (19) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge schrittweise von 74,0 % im Jahr 2024 auf 68,2 % des BIP am Ende des Anpassungszeitraums (2028) zurückgehen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Nach dem Anpassungszeitraum dürfte die Schuldenquote dem Plan zufolge mittelfristig (d. h. bis 2038) weiter zurückgehen und im Jahr 2038 bei 54,5 % des BIP liegen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Schuldenstand demnach mittelfristig unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % des BIP gebracht. Dies ist auf der Grundlage der Annahmen des Plans plausibel, da alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission darauf hindeuten, dass der Schuldenstand bis 2038 unter 60 % des BIP liegen wird. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Ungarns

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2038
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	73,4	74,0	73,5	71,3	69,9	68,2	54,5
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 6,7	- 4,9	- 3,6	- 2,5	- 2,0	- 1,5	- 2,2

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Ungarns.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

- (20) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit von 4,9 % des BIP im Jahr 2024 auf 2,5 % des BIP im Jahr 2026 und 1,5 % des BIP im Jahr 2028 zurückgehen. Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2028) nicht überschreiten. Außerdem würde das öffentliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2038) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

- (21) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als Veränderung des strukturellen Primärsaldos, ist linear, wie in Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 5: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Ungarns

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 1,7	0,6	1,2	1,7	2,3	2,8
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	entfällt	2,3	0,5	0,5	0,5	0,5

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Ungarns.

Kohärenz des Plans mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

- (22) Der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad stimmt mit den Vorgaben des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit überein (insbesondere mit der jährlichen strukturellen Mindestanpassung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97).

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

- (23) Die Anforderung der präventiven Komponente gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Hinblick auf die Absicherung der Defizitresilienz, durch die eine gemeinsame Marge in Bezug auf den Referenzwert von 3 % des BIP erreicht werden soll, gilt für Ungarn ab 2027, da das Defizit voraussichtlich ab 2026 unter 3 % des BIP liegen wird. Die jährliche Anpassung des strukturellen Primärsaldos in den Jahren 2027 und 2028 sollte nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht weniger als 0,4 Prozentpunkte betragen, wenn das strukturelle Defizit im Vorjahr weiterhin über 1,5 % des BIP lag, um eine gemeinsame strukturelle Resilienzmarke von 1,5 % des BIP zu erreichen. Die Haushaltsanpassung, die sich aus den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen ergibt, liegt für die Jahre 2027 und 2028 bei 0,5 % des BIP. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

- (24) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge im Anpassungszeitraum zwischen 60 % und 90 % des BIP liegen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte sinken, bis sie unter 60 % fällt. Dieser Rückgang wird über den Zeitraum 2027-2028 berechnet, d. h. ab dem Jahr, in dem das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit dem Plan zufolge eingestellt werden soll, und beläuft sich auf 1,7 Prozentpunkte. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische Annahmen des Plans

- (25) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die mit den Annahmen im Einklang stehen, die dem auf der Grundlage neuerer Daten (einschließlich der Herbstprognose 2024 der Kommission) aktualisierten Referenzpfad in Tabelle 2 zugrunde liegen, mit Ausnahme von zwei Variablen, nämlich dem Ausgangspunkt (struktureller Primärsaldo 2024) und dem Wachstum des BIP-Deflators für 2026. Eine sorgfältige Prüfung dieser unterschiedlichen Annahmen ist notwendig, um sicherzustellen, dass ihnen solide und datengestützte wirtschaftliche Argumente zugrunde liegen. Die Unterschiede bei den Annahmen werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

Der Plan geht von einer günstigeren Haushaltslage aus, da er einen strukturellen Primärsaldo von 0,6 % des BIP annimmt, wohingegen in der Herbstprognose 2024 der Kommission 0,2 % angenommen wurden. Der höhere strukturelle Primärsaldo im Plan spiegelt ein unerwartet gutes Haushaltsergebnis für Januar bis November 2024 wider, insbesondere die unerwartet hohen nichtsteuerlichen Einnahmen und die etwas unter den Erwartungen liegenden Ausgaben. Folglich wird diese Annahme als begründet erachtet und trägt zu einem höheren durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Anpassungszeitraum bei.

- Der Plan geht von einer Inflation (BIP-Deflator) von 3,5 % für 2026 aus, wohingegen in der Herbstprognose 2024 der Kommission von 3,3 % ausgegangen wurde. Im Plan wird diese Differenz durch größere Lohnerhöhungen im Jahr 2026 angesichts der am 25. November 2024 unterzeichneten dreijährigen Lohnvereinbarung zwischen Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbänden in Ungarn erklärt. Dementsprechend wird der Mindestlohn 2025 um 9 % steigen, was mit der Herbstprognose 2024 der Kommission im Einklang steht. Für 2026 sieht die Vereinbarung ein Wachstum des Mindestlohns von 13 % vor, was ein höheres Lohnwachstum und eine höhere Inflation bedeutet als in der Herbstprognose 2024 der Kommission angenommen wurde. Diese Annahme wird als begründet erachtet und trägt zu einem höheren durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Anpassungszeitraum des Plans bei.

Insgesamt ist die Differenz zwischen dem Nettoausgabenpfad laut dem Plan und gemäß dem auf der Grundlage neuerer Daten aktualisierten Referenzpfad nach Artikel 13 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 durch Unterschiede bei den Annahmen zu erklären, die hinreichend begründet sind. Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das höher ist als bei dem auf der Grundlage neuerer Daten aktualisierten Referenzpfad. Diese Prüfung hat ergeben, dass der Plan die Vorgabe nach Artikel 13 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

- (26) Der Plan enthält keine umfassende und quantifizierte Haushaltsstrategie. Die genaue Spezifizierung der einschlägigen politischen Maßnahmen muss in den jährlichen Haushaltsplänen bestätigt oder angepasst und quantifiziert werden. Im verabschiedeten Haushaltsplan für 2025 sind die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Regierung die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 einzuhalten gedenkt. Darüber hinaus enthält der Plan eine Reihe nicht quantifizierter defiziterhöhender Maßnahmen in verschiedenen Bereichen, die sich mittelfristig auf die Haushaltsergebnisse auswirken könnten. Daher könnten weitere haushaltspolitische Maßnahmen erforderlich sein, um die im Plan enthaltenen Zusagen zu erfüllen.

Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

- (27) Im Plan werden die politischen Absichten hinsichtlich der Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten, im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen – einschließlich jener, die für das MIP relevant sind – benannten Herausforderungen angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst etwa 132 Reformen und Investitionen, mit denen die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen, von denen 41 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und 29 aus den kohäsionspolitischen Fonds finanziell unterstützt werden.
- (28) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Rates⁽¹⁾ festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan mehr als 40 Reformen und Investitionen. Mehrere Reformen und Investitionen im Bereich des grünen Wandels sind Maßnahmen des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans (RRP) einschließlich des REPowerEU-Kapitels oder werden durch kohäsionspolitische Mittel unterstützt. Der Plan umfasst Maßnahmen zur Unterstützung beim Übergang zu Klimaneutralität und umweltfreundlichem Verkehr, insbesondere durch den verstärkten Einsatz von Elektroautos und den Ausbau von Eisenbahnen, Ladenetzen und Fahrradwegen. Andere Reformen und Investitionen zielen darauf ab, die Abfallbewirtschaftung des Landes zu verbessern und insbesondere die Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, beispielsweise durch die Ausarbeitung eines Abfallbewirtschaftungsplans und den Aufbau einer intelligenten Abfallinfrastruktur. Der Plan umfasst auch Maßnahmen zur Unterstützung umweltfreundlicher Herstellungsprozesse und zur Stärkung grüner Kompetenzen. Weitere Maßnahmen zielen darauf ab, die Wasserinfrastruktur zu verbessern, die Anpassung an den Klimawandel in der Wasserbewirtschaftung zu beschleunigen, Investitionen in den Naturschutz zu tätigen und eine CO₂-Quotensteuer einzuführen. Einige Reformen und Investitionen zielen auch darauf ab, zum digitalen Wandel Ungarns beizutragen, indem digitale Lösungen für die Steuerberichterstattung und -überwachung (eVAT, eReceipt und eCashier), die Entwicklung digitaler Kompetenzen, die Reform des einheitlichen nationalen Zoll- und Passagierinformationssystems und die Verbesserung der digitalen Leistungsbereitschaft von Unternehmen und öffentlichen Diensten, des Energiesystems und der Abfallbewirtschaftung angegangen werden. Mit den Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels sollen die länderspezifischen Empfehlungen (2019, 2020, 2022 und 2023) in den Bereichen nachhaltiger Verkehr, Abfall- und Wasserbewirtschaftung, Energiewende, Steuervereinfachung, Qualität der Entscheidungsfindung, Digitalisierung von Unternehmen und Arbeitsmarkt umgesetzt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (Abl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (29) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, die auch die Europäische Säule sozialer Rechte umfasst, beinhaltet der Plan etwa 80 Reformen und Investitionen, von denen sich Ungarn eine Stärkung seiner sozialen und wirtschaftlichen Resilienz erwartet. Mehrere Reformen und Investitionen, die auf die soziale und wirtschaftliche Resilienz abzielen, sind Maßnahmen des ungarischen RRP einschließlich des REPowerEU-Kapitels oder werden durch kohäsionspolitische Mittel unterstützt. Der Plan umfasst die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze sowie Maßnahmen für einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt für einige schutzbedürftige Gruppen, darunter junge und ältere Menschen. Der Plan umfasst ferner Maßnahmen in den Bereichen Wohnraum (einschließlich der Entwicklung neuer Sozialwohnungen im Rahmen des Programms „Catching-up Settlements“ und verschiedener anderer Programme zur Wohnraumschaffung), Bildung (u. a. durch Erhöhung der Gehälter von Lehrkräften) und Gesundheitsversorgung (z. B. Ausbau der Primärversorgung und von Krankenhäusern). Der Plan umfasst auch Maßnahmen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, der digitalen und infrastrukturellen Entwicklung in der öffentlichen und in der Hochschulbildung sowie in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Es gibt einige Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Umschulung und zur Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen. Maßnahmen wie Darlehen zu Sonderbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zielen darauf ab, die Exportkapazitäten von Unternehmen zu verbessern. Im Bereich Forschung und Innovation sind in dem Plan Maßnahmen wie die Einrichtung nationaler Laboratorien zur Förderung der Innovation aufgeführt. Darüber hinaus umfasst der Plan Reformen und Investitionen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und des Steuerwesens. Der Plan umfasst Maßnahmen zur Umsetzung der angenommenen nationalen Strategie und des Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung und zur regelmäßigen Durchführung von Ausgabenüberprüfungen. Mit den im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen sollen die länderspezifischen Empfehlungen 2019, 2020, 2022, 2023 und 2024 in den Bereichen Bildung, Forschung und Entwicklung, Sozialpolitik, Unternehmensumfeld, haushaltspolitischer Rahmen, Besteuerung, Korruptionsbekämpfung, Unabhängigkeit der Justiz, Arbeitsmarkt und Gesundheitsversorgung umgesetzt werden.
- (30) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan Reformen und Investitionen, von denen Ungarn sich eine Verbesserung seiner Energieversorgungssicherheit erwartet. Einige dieser Reformen und Investitionen sind im ungarischen RRP einschließlich des REPowerEU-Kapitels enthalten oder werden durch kohäsionspolitische Mittel unterstützt. Der Plan umfasst Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbaus von Windkraftanlagen, zur Steigerung der Energieeffizienz von Wohnhäusern, zur Unterstützung der Einrichtung von Solarpaneelen in Wohngebäuden und zur Elektrifizierung von Heizungsanlagen. Weitere Reformen des Plans zielen auf den Einsatz alternativer erneuerbarer Energien, die Modernisierung öffentlicher Gebäude (z. B. Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen) und die Verbesserung der Energieeffizienz von Industrie und Unternehmen ab. Der Plan umfasst auch Maßnahmen zum Ausbau der Energienetze und zum Ausbau der Energiespeicherkapazitäten. Mit den Maßnahmen des Plans im Zusammenhang mit der gemeinsamen Priorität der Energieversorgungssicherheit sollen die länderspezifischen Empfehlungen (2022, 2023 und 2024) im Energiebereich umgesetzt werden.
- (31) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan keine Maßnahmen. Im Plan wird davon ausgegangen, dass die Verteidigungsausgaben während des Planzeitraums konstant bei 2 % des BIP liegen werden.
- (32) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem RRP Ungarns. Im Reform- und Investitionskapitel des Plans wird ausdrücklich erwähnt, ob eine Maßnahme im RRP oder in den kohäsionspolitischen Programmen enthalten ist. Darüber hinaus bietet Tabelle 9 des Plans einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen und ihre Verknüpfung mit dem RRP, den kohäsionspolitischen Programmen und den gemeinsamen Prioritäten. In dem Plan wird erläutert, dass die Regierung mit den politischen Maßnahmen zur Reform des Rentensystems, wie sie vom unabhängigen Sachverständigen in Bezug auf die im RRP vorgesehene Reform vorgeschlagen wurden, nicht einverstanden ist. In dem Plan wird auch erwähnt, dass die Regierung beabsichtigt, einige unerwartete Gewinne und sektorale Steuern erst später als im Rahmen der entsprechenden Maßnahme des RRP zugesagt wurde, und andere erst gar nicht schrittweise abzubauen.
- (33) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Ungarn in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU, mit Ausnahme der vierten Priorität, also den Verteidigungsfähigkeiten. In Bezug auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, einschließlich der Klimaziele, umfasst der Investitionsbedarf des Plans mehr Investitionen in den grünen und digitalen Wandel von Unternehmen und die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Neue Investitionen zielen darauf ab, das Bildungssystem mit digitalen Werkzeugen und der entsprechenden Infrastruktur auszustatten. Was die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz betrifft, so wird im Plan Investitionsbedarf für Unternehmen angeführt, um ihre Export- und Innovationskapazitäten zu verbessern. Dem Plan zufolge sind Investitionen erforderlich, um aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu entwickeln, insbesondere durch Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme, und um die ärmsten Haushalte zu unterstützen. Im Gesundheitswesen zielen Investitionen in die Digitalisierung von Prozessen der Gesundheitsversorgung darauf ab, den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu erleichtern und die Qualität der Versorgung zu verbessern. Öffentliche Investitionen in die Renovierung von Eisenbahnstrecken und die Digitalisierung tragen dazu bei, den Verkehrssektor nachhaltiger zu machen. Hinsichtlich der gemeinsamen Priorität der Energieversorgungssicherheit umfasst der Plan den Investitionsbedarf für die Erzeugung erneuerbarer Energien, die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden und öffentlichen Gebäuden sowie den Ausbau der Stromnetze und die Elektromobilität, einschließlich der damit verbundenen Infrastruktur.

Fazit der Bewertung der Kommission

- (34) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Ungarns in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

- (35) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Ungarns und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.
- (36) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.
- (37) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung des Nettoausgabenpfads und der wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie der Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, auch um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.
- (38) Der Rat erwartet, dass Ungarn bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.
- (39) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.
- (40) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.
- (41) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Ungarns erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters enthalten.
- (42) Der Rat sollte Ungarn gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten —

EMPFIEHLT Ungarn

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

ANHANG I

**Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)**

Ungarn

Jahr		2025	2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	4,3	4,0	3,9	3,7
	Kumuliert (*)	9,1	13,5	17,9	22,2

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2023. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.



C/2025/1712

18.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11793 – MYTHERESA / YNAP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1712)

1. Am 10. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- MYT Netherlands Parent B.V. („Mytheresa“, Niederlande),
- YOOX Net-A-Porter Group S.p.A. („YNAP“, Italien), kontrolliert von Compagnie Financière Richemont S.A. (Schweiz).

Mytheresa wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von YNAP erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mytheresa betreibt eine Plattform für den elektronischen Handel mit Luxusmode, über die sie Designermode unterschiedlicher Marken anbietet.
- YNAP ist ein Online-Einzelhändler für Luxus- und Modeartikel und vertreibt diese über seine vier Multi-Marken-Händler (Net-A-Porter, Mr Porter, YOOX und The Outnet).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11793 – MYTHERESA / YNAP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2025/1713

18.3.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission.

(C/2025/1713)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Château-Grillet“

PDO-FR-A0587-AM03

Datum der Mitteilung: 15.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I der Produktspezifikation zur Ursprungsbezeichnung „Château-Grillet“ wird Abschnitt IV (Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden) Nummer 1 (Geografisches Gebiet) um den Verweis auf den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel in der Fassung vom 1. Januar 2023 ergänzt. Weitere Änderungen erfolgen nicht.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel in der Fassung von 2023 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das Einzige Dokument wird in seinem Punkt „Abgegrenztes geografisches Gebiet“ um diesen Verweis ergänzt.

2. Meldepflichten

Kapitel II der Produktspezifikation für die Ursprungsbezeichnung „Château-Grillet“ wird aktualisiert, um die Meldepflichten der Akteure gegenüber der Schutz- und Verwaltungsvereinigung mit dem Kontrollplan für die Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

3. Verweis auf die Kontrollstelle

In Kapitel III der Produktspezifikation wird Abschnitt II (Verweis auf die Kontrollstelle) aktualisiert, um klarzustellen, dass die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer externen Stelle durchgeführt wird, die im Auftrag des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) handelt und Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Château-Grillet

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

KURZBESCHREIBUNG

Kontrollierte Ursprungsbezeichnung, ausschließlich für trockene stille Weißweine. Die Weine weisen eine goldgelbe Farbe mit goldenen und strahlenden Reflexen auf. Das Bouquet ist von guter Intensität und zeichnet sich häufig durch eine einzigartige und überraschende Mineralität aus. Dahinter entfalten sich in erster Linie Aromen von Veilchen und Aprikosen, zu denen sich zuweilen Aromen von Marzipan, Honig, Pfirsich oder weißen Blüten gesellen. Am Gaumen sind die Weine äußerst ausgewogen mit einer ausgeprägten Fülle, die durch eine feine Säure und aromatische Intensität, die an Aprikosen erinnert, zur Geltung kommt.

Der natürliche Mindestalkoholgehalt beträgt 11,5 % vol.

Der Gehalt an vergärbaren Zuckern liegt bei höchstens 4 g/l.

Der Gesamtalkoholgehalt nach der Anreicherung beträgt höchstens 14 % vol.

Die anderen Analysemerkmale liegen innerhalb der in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Pflanzdichte – Abstand zwischen den Rebzeilen und zwischen den Rebstöcken einer Zeile

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 8 000 Stöcken je Hektar auf.

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 1,25 m².

Die Reben weisen zwischen den Stöcken einer Rebzeile einen Abstand von mindestens 0,80 m auf.

2. Erziehungsform

Anbauverfahren

Als Erziehungsform der Reben kommt die Pfahlerziehung zum Einsatz. Die Pfahlhöhe muss mindestens 1,50 m betragen.

3. Rebschnitt

Anbauverfahren

Die Reben werden im einfachen Guyot-Schnitt mit höchstens zehn Augen pro Stock geschnitten, davon höchstens acht auf dem Strecker.

4. Besondere Bestimmungen für die Ernte und den Transport des Leseguts

Anbauverfahren

Die Weine werden aus handgelesenen Trauben hergestellt.

Nach der Lese werden die Trauben im Ganzen in Behältnissen, die maximal 50 kg fassen dürfen, zum Ort der Weinbereitung transportiert.

5. Weinbereitung – Weinausbau

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Die Weine werden mindestens bis zum 1. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren die Verpflichtungen auf Unionsebene einhalten.

6. Bestimmungen für die Verpackung

Spezifisches önologisches Verfahren

Um die wesentlichen Merkmale der Weine zu erhalten, werden die Weine in Glasflaschen abgefüllt. Die Abfüllung erfolgt ab dem 1. September des auf das Erntejahr folgenden Jahres.

Die Weine werden in Flaschen des Typs „Vin du Rhin“ (Rheinwein) abgefüllt, die den Bestimmungen des Dekrets Nr. 55-673 vom 20. Mai 1955 und des Erlasses vom 13. Mai 1959 entsprechen; andere Flaschentypen sind nicht zugelassen.

5.2. *Höchstserträge*

1. 41 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Loire auf der Basis des amtlichen Gemeindegrenzen in der Fassung von 2023: Saint-Michel-sur-Rhône und Vêrin.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Viognier B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Das Weinbaugebiet liegt am rechten Ufer der Rhône an sehr steilen Hängen und stammt aus der vorrömischen Zeit. Es ist gen Süden ausgerichtet und liegt auf brüchigem Granitboden, der ein ständiges Eingreifen des Menschen für eine harmonische Gestaltung der Terrassen erfordert. Das Mesoklima des Lyoner Umlands bietet Viognier, der einzigen Rebsorte der Ursprungsbezeichnung, optimale Bedingungen für Entwicklung und Reife. Durch den Anbau an der nördlichen Grenze des Weinbaugebiets Rhône erlangen die Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Château-Grillet“ ihre typische Mineralität und ihr frisches Aroma, das insbesondere Noten von gelben Früchten und weißen Blüten aufweist.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

—

Link zur produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-5aa3c7b2-9821-44a9-9ae6-3968a3ba69a6



C/2025/1714

18.3.2025

Gasarten und die dazugehörigen Anschlussdrücke nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG

(Diese Veröffentlichung beruht auf Angaben, die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden.)

(C/2025/1714)

IRLAND

Gasfamilie	Zweite Familie		Dritte Familie			
	Gruppe H		Propan		Butan	
Gasgruppe	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Brennwert (GCV: Gross Calorific Value) [MJ/m ³]	36,9	42,3	88,2	100,1	121,3	126,7
Wobbeindex [MJ/m ³]	47,2	51,41	72,7	78,5	85,7	87,7

Gaszusammensetzung nach Volumen in % des Gesamtgehalts:

C ₁ bis C ₅ Gehalt (Summe)	- ^(a)	100	100	100	100
N ₂ + CO ₂ , Gehalt	N ₂ ≤ 5 mol-% CO ₂ ≤ 2,5 mol-% ^(b)	NIL	NIL	NIL	NIL
CO-Gehalt	< 2,5 mol-%	NIL	NIL	NIL	NIL
Ungesättigte Kohlenwasserstoffe, Gehalt	- ^(c)	0	100	0	100
Wasserstoff, Gehalt	< 0,1 mol-%	NIL	NIL	NIL	NIL
Angaben zu den toxischen Bestandteilen, die im gasförmigen Brennstoff enthalten sind	H ₂ S ≤ 5 mg/m ³ ^(d)	Ⓣ		Ⓣ	

Anschlussdruck:

	Minimum	Nennwert	Maximum	Minimum	Nennwert	Maximum	Minimum	Nennwert	Maximum
Anschlussdruck am Eingangsstutzen des Geräts [mbar]	17	20	25	25 ^(e)	37 ^(e)	45 ^(e)	20 ^(e)	29 ^(e)	35 ^(e)
Anschlussdruck am Entnahmepunkt [mbar]	-	20 ^(e)	-	32 ^(h) 27 ⁽ⁱ⁾ 30 ^(k) 30 ^(l)	37 ^(h) 37 ⁽ⁱ⁾ 37 ^(k) 30 ^(l)	45 ^(h) 45 ⁽ⁱ⁾ 45 ^(k) 35 ^(l)	22 ^(j) 30 ^(j)	29 ^(j) 30 ^(j)	35 ^(j) 35 ^(j)
Zulässiger Druckabfall in der Gasanlage des Endnutzers [mbar]	-	-	1	-	-	0,5 ^(j) 2 ^(j) 5 ^(k)	-	-	0,5 ^(j) 2 ^(j) 5 ^(k)

Gasfamilie	Zweite Familie		Dritte Familie			
Gasgruppe	Gruppe H		Propan		Butan	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Referenzbedingungen für den Wobbeindex und den Brennwert						
Referenztemperatur für die Verbrennung [°C]	15 °C					
Referenztemperatur für die Volumenmessung [°C]	15 °C					
Referenzdruck für die Volumenmessung [mbar]	1 013,25 mbar					
<p>(^a) Kein besonderer Grenzwert angegeben für C₁ bis C₅ Gehalt (Summe), C₂H₆ < 12 mol%</p> <p>(^b) Andere relevante Gasqualitätsspezifikationen einschließlich Spezifikationen für erneuerbares Erdgas (Biomethan) sind dem Gas Networks Ireland, Code of Operations, Part G Technical, zu entnehmen.</p> <p>(^c) Kein besonderer Grenzwert angegeben.</p> <p>(^d) Am Netzzugang Gesamtschwefelgehalt < 50 mg/m³ (einschließlich H₂S). Odoriertes Gas hat eine Geruchsintensität von 2 Grad auf der SALES-Skala oder eine andere vom Transportunternehmer festgelegte Spezifikation. Halogenkohlenwasserstoffe < 1,5 mg/m³.</p> <p>(^e) Lieferdruck für typische Installationen (einschließlich Haushalt), die an das Verteilungsnetz für Gas der Gruppe H angeschlossen sind.</p> <p>(^f) Handelsübliches Propan und Butan dürfen den Stoff 1,3-Butadien, der in der Kategorie II als karzinogen klassifiziert ist, enthalten.</p> <p>(^g) Flüssiggas (LPG) für Freizeitwohlfahrzeuge (EN 1949)</p> <p>(^h) „Cylinder Appliance“ (Direkt mit Zylinder verbundenes Gerät) EN 16129 Tabelle 5. Anmerkung: Bei diesen Zahlen wird davon ausgegangen, dass der Entnahmepunkt der Auslass des Reglers ist.</p> <p>(ⁱ) „Cylinder Appliance“ (Direkt mit Zylinder verbundenes Gerät) Flüssiggas (LPG) (für Freizeitwohlfahrzeuge EN 1949), EN 16129 Anhang D. Anmerkung: Bei diesen Zahlen wird davon ausgegangen, dass der Entnahmepunkt der Auslass des Reglers ist.</p> <p>(^j) IS 813 Domestic Gas Installations - IS 820 Non-domestic Gas Installations.</p> <p>(^k) EN 1949; direkt mit Zylinder verbundene Geräte, 5 mbar.</p>						



C/2025/1720

18.3.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11872 — TRITON / KEENFINITY)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1720)

Am 10. März 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11872 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/1789

18.3.2025

Mitteilung an die Al-Azaim Media Foundation, eine Gruppe, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/514 des Rates, und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/515 des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, unterliegt

(C/2025/1789)

Der Al-Azaim Media Foundation, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/514 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/515 des Rates ⁽⁴⁾ betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, die vorstehend genannte Gruppe in die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 und der Verordnung (EU) 2016/1686 unterliegen, aufzunehmen.

Die betreffende Gruppe wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1686) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 der genannten Verordnung genehmigt wird.

Die betreffende Gruppe kann beantragen, dass ihr die Begründung für ihre Aufnahme in die vorgenannte Liste übermittelt wird. Der entsprechende Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd: COMET Benennungen)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betreffende Gruppe kann unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. In diesem Zusammenhang wird die betreffende Gruppe auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/1693 und Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1686 hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, müssen sie **bis zum 15. Juli 2025** eingereicht werden.

Die betreffende Gruppe wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/514, 17.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/514/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/515, 17.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/515/oj.



C/2025/1793

18.3.2025

Mitteilung an die Personen und die Einrichtung, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2010/788 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/509 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen

(C/2025/1793)

Den in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2010/788 des Rates⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/509 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo aufgeführten Personen und der dort aufgeführten Einrichtung wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen und diese Einrichtung in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2010/788 und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und der betreffenden Einrichtung sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betreffenden Personen die betreffende Einrichtung werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betreffenden Personen und die betreffende Einrichtung können beim Rat bis zum **1. September 2025** unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2010/788/GASP durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/510, 17.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/510/oj.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/509, 17.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/509/oj.



C/2025/1795

18.3.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2010/788 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen

(C/2025/1795)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2010/788 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/509 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union,
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der/Die Datenschutzbeauftragte
E-Mail: data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2010/788, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/509 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2010/788 und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/510, 17.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/510/oj.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/509, 17.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/509/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identifizierungsdokuments, wie das Lichtbild oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.



C/2025/90030

18.3.2025

Berichtigung der Nichtanwendbarkeit der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11845 — INFRAVIA / ILIAD / OP CORE)

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2025/1484, 28. Februar 2025)

Die Bekanntmachung C/2025/1484 ist als null und nichtig anzusehen.
